

16278/AB
= Bundesministerium vom 09.01.2024 zu 16803/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
 Bildung, Wissenschaft
 und Forschung

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.808.922

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 16803/J-NR/2023 betreffend Postenkorruption an Schulen und Versuchsanstalten, die die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen am 9. November 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Einleitend ist festzuhalten, dass Besetzungen von schulischen Leitungsfunktionen an technisch-gewerblichen Zentrallehranstalten nach einem objektiven Auswahlverfahren und einer Beurteilung der fachlichen als auch persönlichen Besteignung erfolgen. Der Vorwurf der Postenkorruption bei der Besetzung von schulischen Leitungsfunktionen im Bereich der Zentrallehranstalten wird daher entschieden zurückgewiesen.

Zu den Fragen 1 und 2 sowie 4 und 5:

- *Wie viele Leitungspositionen (Direktor:innen, Abteilungsvorstände) wurden an den Zentrallehranstalten in den letzten fünf Jahren ausgeschrieben? Bitte um Auflistung aller Verfahren, aufgelistet nach Position und Dienststelle.*
- *Wie viele dieser Ausschreibungen wurden so zeitgerecht durchgeführt, dass die Bestellung des/ der neuen Leiter:in erfolgt ist, bevor der/ die Amtsinhaber:in ausgeschieden ist?*
- *Welche Dauer hatten die in 1) abgefragten Ausschreibungsverfahren vom Zeitpunkt der Ausschreibung bis zur endgültigen Bestellung?*
- *Wie viele Ausschreibungsverfahren sind aktuell anhängig?*

Hinsichtlich der im angefragten Zeitraum seit 9. November 2018 bis zum Stichtag der Anfragestellung ausgeschriebenen Leitungsfunktionen an den technisch-gewerblichen Zentrallehranstalten im Sinne der Anfrage wird auf nachstehende Aufstellung verwiesen.

Lfd Nr.	Zentrallehranstalt (ZLA)	Funktion	Ausschreibung (Bewerbungsende)	Bestellung mit Wirksamkeit
1	HTBLuVA Wien V – Spengergasse	Abteilungsvorständin/-vorstand	10.10.2019	01.08.2021
2	HTBLuVA Wien XX – Technologisches Gewerbemuseum (TGM)	Abteilungsvorständin/-vorstand	21.10.2019	01.04.2021
3	HGBLuVA Wien XIV – Graphische	Direktorin/Direktor	08.11.2019	01.10.2020
4	HTBLuVA Wien XX – TGM	Direktorin/Direktor	27.02.2021	01.11.2021
5	HTBLuVA Wien XVII – Rosensteingasse	Abteilungsvorständin/-vorstand	18.06.2021	01.09.2021
6	HGBLuVA Wien XIV – Graphische	Abteilungsvorständin/-vorstand	07.10.2021	01.07.2023
7	HGBLuVA Wien XIV – Graphische	Abteilungsvorständin/-vorstand	07.10.2021	Neue Ausschreibung, (siehe lfd. Nr. 14)
8	HTBLuVA Wien XVII – Rosensteingasse	Abteilungsvorständin/-vorstand	21.12.2021	Neue Ausschreibung (siehe Ausschreibung 21.02.2023, Verfahren abgeschlossen, lfd. Nr. 13)
9	HTBLuVA Wien XX – TGM	Abteilungsvorständin/-vorstand	03.03.2022	01.12.2022
10	HTBLuVA Wien V – Spengergasse	Abteilungsvorständin/-vorstand	10.05.2022	01.11.2022
11	HTBLuVA Wien XX – TGM	Abteilungsvorständin/-vorstand	27.05.2022	01.12.2022
12	HTBLuVA Wien XX – TGM	Direktorin/Direktor	17.01.2023	Ausschreibung/ Besetzungsverfahren im Laufen
13	HTBLuVA Wien XVII – Rosensteingasse	Abteilungsvorständin/-vorstand	21.02.2023	01.09.2023 (siehe Ausschreibung 21.12.2021, lfd. Nr. 8)
14	HGBLuVA Wien XIV – Graphische	Abteilungsvorständin/-vorstand	31.12.2023	Ausschreibung/ Besetzungsverfahren im Laufen

Im gegenständlichen Anfragezeitraum wurden an den technisch-gewerblichen Zentrallehranstalten 14 Leitungspositionen ausgeschrieben, davon drei Schulleitungen und 11 Abteilungsvorständinnen und Abteilungsvorstände. Zwei Verfahren befinden sich derzeit in der Ausschreibung/Besetzungsabwicklung und sind somit anhängig.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist im Bereich der Zentrallehranstalten in allen Fällen bestrebt, Ausschreibungen so vorzunehmen, dass ein geordneter Übergang bzw. eine geordnete Übergabe erfolgen kann.

Zu Frage 3:

- *Wie viele der ausgeschriebenen Positionen wurden mit Personen besetzt, die dieselbe Position bereits interimistisch innehatten?*

Vorauszuschicken ist, dass bei allen provisorischen bzw. interimistischen Betrauungen die schulisch-pädagogische Notwendigkeit im Vordergrund steht, einen geordneten Unterrichtsbetrieb sicherzustellen. Aufgrund der rechtlichen Bestimmungen erfordern Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren einen längeren prozessualen Weg, insbesondere bei öffentlich-rechtlich Bediensteten, die vom Herrn Bundespräsidenten zu ernennen sind.

Im angefragten Zeitraum waren unter Hinweis auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 sowie 4 und 5 Bedienstete vor der Ausschreibung bzw. der Bestellung betraut wie folgt:

- An der HTBLuVA Wien V – Spengergasse waren zwei Bedienstete mit der Funktion einer Abteilungsvorständin bzw. eines Abteilungsvorstandes betraut (lfd. Nr. 1 und 10).
- An der HTBLuVA Wien XX – TGM war eine Bedienstete bzw. ein Bediensteter in Abteilungsvorstandsfunktion in Abwesenheit bzw. in Vertretung der damaligen Schulleitung mit der Schulleitung betraut (lfd. Nr. 4) und eine weitere Bedienstete bzw. ein weiterer Bediensteter war in Abwesenheit der bzw. des zuvor genannten Bediensteten mit der Funktion einer Abteilungsvorständin bzw. eines Abteilungsvorstandes betraut (lfd. Nr. 9). Eine Bedienstete bzw. ein Bediensteter in Abteilungsvorstandsfunktion ist derzeit mit der Schulleitung betraut (lfd. Nr. 12) und eine weitere Bedienstete bzw. ein weiterer Bediensteter war/ist in Abwesenheit der bzw. des zuvor genannten Bediensteten mit der Funktion einer Abteilungsvorständin bzw. eines Abteilungsvorstandes betraut.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- *Wie viele Positionen sind aktuell interimistisch besetzt?*
- *Wie viele der aktuell interimistisch besetzten Stellen sind bereits ausgeschrieben?*
- *Für die weiterhin interimsmäßig besetzten Positionen: Wie lautet der Plan für deren Besetzung? Wann werden diese planmäßig ausgeschrieben?*

Zum Stichtag der Anfragestellung sind vier Positionen interimistisch besetzt. Zwei Positionen sind bereits ausgeschrieben, dies in den Fällen einer sogenannten „Vertretungskette“, d.h. eine Leitungsperson wird mit einer höherwertigen Leitungsfunktion betraut, sodass in Folge diese Stelle wiederum lediglich provisorisch und vorübergehend durch eine Betrauung besetzt werden kann. Die interimistisch besetzten Positionen, zu denen eine tatsächlich freie Planstelle vorhanden ist, wurden bereits bzw. werden demnächst ausgeschrieben.

Zu Frage 9:

- *Gibt es Positionen, die bereits mehr als einen Monat vakant sind?*
 - a. *Wenn ja, welche? Wieso wird innerhalb Ihres Ressorts gegen § 5 (3) des Ausschreibungsgesetzes verstoßen und dementsprechend rechtswidrig gehandelt?*

Nein, damit ein ordnungsgemäßer schulischer Betrieb sichergestellt werden kann, werden z.B. bei einem vorübergehenden Freiwerden (Abwesenheiten durch Karenzurlaube, Krankheit oder andere dienstrechtliche Abwesenheitsgründe, wie Freistellungen oder disziplinäre Maßnahmen) provisorische Betrauungen vorgenommen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Ausschreibungsgesetz 1989 nicht auf schulische Besetzungsverfahren anzuwenden ist. Die Nachbesetzung von schulischen Leitungsfunktionen unterliegen eigenen inhaltlichen und verfahrensrelevanten Rechtsbestimmungen. Mit diesen Bestimmungen wird besonders auf die schulischen Notwendigkeiten und Strukturen Bedacht genommen.

Zu Frage 10:

- *Welche objektiven Kriterien werden für die interimistische Besetzung herangezogen?*

Für die provisorische bzw. interimistische Besetzung einer Leitungsfunktion werden objektivierbare Kriterien herangezogen. Diese sind

- die pädagogische, fachliche und persönliche Eignung durch die Ausübung einer schulischen Leitungsfunktion bzw. der Berufsbiografie,
- der bisherige Verwendungserfolg im Lehrberuf,
- die für eine Abteilungsleitung/Schulleitung fachlich relevante (facheinschlägige) Ausbildung und Qualifizierung.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hält bei der Nachbesetzung und Personalauswahl von schulischen Leitungspersonen an den technisch-gewerblichen Zentrallehranstalten selbstverständlich strikt die Vorgaben der fachlich und persönlichen Bestenauswahl ein.

Zu den Fragen 11, 12 und 13:

- *Welches Verfahren ist bei einer interimistischen Besetzung vorgesehen?*
- *Welche Personen werden dabei inwiefern eingebunden? Bitte um Beschreibung des regulären Prozederes.*
- *Wie stellen Sie sicher, dass durch das Instrument der interimistischen Besetzungen keine parteipolitisch motivierte Postenvergabe erfolgt, sondern der/die bestmögliche Kandidatin zum Zug kommt?*

Das Verfahren zur provisorischen bzw. interimistischen Besetzung beinhaltet eine Initiative des jeweiligen Schulstandortes im Sinne der dortigen Personalentwicklung, die Abstimmung der fachlichen und personellen Überlegungen mit der Schulaufsicht bzw.

dem Schulqualitätsmanagement im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie mit der pädagogischen Fachsektion/Fachabteilung im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und die Prüfung und Entscheidung in der zuständigen Personalorganisationseinheit. Weiters werden die gesetzlich einzubindenden Organe der Personalvertretung am Verfahren beteiligt.

Damit ist ein weitreichendes Bild über die fachliche und persönliche Eignung der zu betrauenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorhanden und jede getroffene provisorische Betrauung ist sachlich und nachvollziehbar begründet.

Zu Frage 14:

- *Wie viele Leitungspositionen gibt es in den technischen Zentrallehranstalten?*
 - a. *Wie viele davon sind weiblich besetzt?*

Im Bereich der Zentrallehranstalten bestehen fünf Schulleitungen und 19 Abteilungsleitungen. Von den fünf Schulleitungen sind derzeit zwei mit weiblichen und zwei mit männlichen Bediensteten besetzt. Eine derzeitige provisorische Schulleitung ist männlich besetzt.

Von den 19 Abteilungsleitungen sind derzeit sechs mit weiblichen und 12 mit männlichen Bediensteten besetzt. Eine derzeitige provisorische Abteilungsleitung ist weiblich besetzt.

Zu Frage 15:

- *Wie viele Lehranstalten/ Zentrallehranstalten haben Versuchsanstalten? Bitte um Auflistung nach LA/ZLA.*

Derzeit gibt es an allen vier technischen Zentrallehranstalten Versuchsanstalten, nämlich an der HTBLuVA Wien V Spengergasse, der HGBLuVA Wien XIV Graphische, der HTBLuVA Wien XVII Rosensteingasse und der HTBLuVA Wien XX TGM.

Weiters bestehen zum Stichtag der Anfragestellung Versuchsanstalten an der HTBLuVA Pinkafeld, HTBLuVA Ferlach, HTBLuVA Villach, HTBLuVA Mödling, HTBLuVA Waidhofen/Ybbs, HTBLuVA Wr. Neustadt, HTBLuVA Salzburg, HTBLuVA Graz Ortweingasse, HTBLuVA Innsbruck Anichstraße, HTBLuVA Innsbruck Trenkwalderstraße, HTBLuVA Bregenz, HTBLuVA Dornbirn, HTBLuVA Rankweil sowie HTBLuVA Wien III Leberstraße.

Zu den Fragen 16 und 17:

- *Wie viel technisches Personal beschäftigen diese Versuchsanstalten jeweils?*
- *Wie viele dieser Techniker:innen sind zeitgleich als Lehrkräfte beschäftigt?*

Hinsichtlich des an den Versuchsanstalten beschäftigten technischen Personals (Verwaltungsplanstellen) wird auf nachstehende Tabelle hingewiesen.

Versuchsanstalt	technisches Personal (in Köpfen)
HTBLuVA Wien XX TGM	43
HTBLuVA Wien V Spengergasse	3
HTBLuVA Innsbruck Trenkwalderstraße	2
HTBLuVA Dornbirn	4
HTBLuVA Rankweil	5
HTBLuVA Wien III Leberstraße	2
HTBLuVA Villach	2

Lediglich an der HTBLuVA Wien XX TGM verfügen sieben Personen über eine zusätzliche Teillehrverpflichtung.

Zu Frage 18:

- *Erhalten diese aufgrund ihrer Tätigkeit in den Versuchsanstalten Zulagen und/oder sonstige Entlohnungen?*

Sofern diese Personen außerhalb ihrer Arbeitsplatzbeschreibung und außerhalb ihrer Dienstzeit für die Versuchsanstalten tätig sind, werden diese wie im Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Beamtenstreitgesetz 1979 vorgesehen mittels einer Nebenbeschäftigung bzw. Nebentätigkeit aus den Einnahmen der Versuchsanstalten entschädigt.

Zu Frage 19:

- *Welche Jahresumsätze generieren die Versuchsanstalten? Bitte um Auflistung nach VA.*

Hinsichtlich der an Versuchsanstalten inklusive jener an den technisch-gewerblichen Zentrallehranstalten im Jahr 2022 erzielten Umsätze wird auf nachstehende Aufstellung verwiesen.

Versuchsanstalt	Umsatz 2022 in EUR (exkl. Mwst)
HTBLuVA Pinkafeld	0,00
HTBLuVA Ferlach	28.975,05
HTBLuVA Villach	302.181,47
HTBLuVA Mödling	0,00
HTBLuVA Waidhofen/Ybbs	2.530,00
HTBLuVA Wr. Neustadt	875,00
HTBLuVA Salzburg	0,00
HTBLuVA Graz Ortweingasse	4.155,00
HTBLuVA Innsbruck Anichstraße	238.564,83
HTBLuVA Innsbruck Trenkwalderstraße	439.898,10
HTBLuVA Bregenz	2.497,76
HTBLuVA Dornbirn	15.331,81
HTBLuVA Rankweil	757.688,38
HTBLuVA Wien III Leberstraße	491.934,11

HTBLuVA Wien XX TGM	3.651.666,07
HTBLuVA Wien XVII Rosensteingasse	6.630,00
HGBLuVA Wien XIV Graphische	4.877,00
HTBLuVA Wien V Spengergasse	15.349,60
Gesamt	5.963.154,18

Zu den Fragen 20 und 21:

- *In welcher Form legen diese Versuchsanstalten einen Jahresabschluss/ eine Bilanz?*
- *Wem ist dieser Jahresabschluss zugänglich?*

Die Versuchsanstalten erstellen keine Bilanz. Entlang der haushaltrechtlichen Bestimmungen und behördeninternen Qualitätssicherungsverfahren für Versuchsanstalten werden Informationen zu Einnahmen, Ausgaben, Investitionen und Auftragsabwicklungen in Form eines Jahresberichtes zusammengestellt.

Die Berichtslegung erfolgt bis Endes des ersten Quartals des darauffolgenden Jahres an die die zuständige Behörde, dies ist im Bereich der höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten die jeweils zuständige Bildungsdirektion, im Bereich der Versuchsanstalten an technisch-gewerblichen Zentrallehranstalten die zuständige pädagogische Organisationseinheit im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zu den Fragen 22 und 28:

- *Der Verein Weit - ein privater Verein - wurde von einem leitenden Beamten ihres Ministeriums gegründet. Hatte dieser Mitarbeiter einen Dienstauftrag/eine Weisung des Ministeriums zur Vereinsgründung? War jemand aus Ihrem Ressort in die Vereinsgründung bzw. in den Prozess eingebunden?*
 - a. *Wenn ja, wer war inwiefern wann in welchen Schritt im Prozess der Vereinsgründung eingebunden?*
 - b. *Welche Notwendigkeit sieht man seitens Ihres Ministeriums für diese Vereinsgründung?*
- *Inwiefern sind Sie in die Aktivitäten des Vereins eingebunden oder informiert?*

Einleitend kann festgehalten werden, dass im Zuge einer internen Untersuchung im Jahr 2018 und der daraus entstandenen Empfehlungen bezüglich einer Neustrukturierung der Versuchsanstalten die Abteilungsleitung der technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Schulen mit einem Umstrukturierungsprojekt beauftragt wurde. Die Umstrukturierung ist in mehrere Projektphasen eingeteilt. Durch die Gründung eines neuen Vereins wird der seit vielen Jahren bestehende Verein der Versuchsanstalten abgelöst. Er dient dazu, ein gemeinsames Qualitätsverständnis und die Koordinierung der Qualitätsabläufe zu unterstützen.

Zu Frage 23:

- *Laut dem aktuellen Vereinsregisterauszug ist der Vereinsobmann zugleich Abteilungsleiter der Abteilung II/2 in Ihrem Ressort und zudem Mitarbeiter einer Versuchsanstalt. Wie ist diese dreifache Funktion vereinbar?*
 - a. *In welcher Form ist der Mitarbeiter in der Versuchsanstalt angestellt?*
 - b. *In welchem Zeitausmaß ist der Mitarbeiter in der Versuchsanstalt angestellt?*
 - c. *Zur Erfüllung welcher Aufgaben ist der Mitarbeiter in der Versuchsanstalt angestellt?*

Der Abteilungsleiter vertritt im Rahmen der geschäftseinteilungsmäßigen Zuständigkeit die übergeordnete Schulbehörde (das ist im Bereich der technisch-gewerblichen Zentrallehranstalten das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) und verantwortet in dieser Funktion die Umstrukturierung der Versuchsanstalten sowie die entsprechende Steuerung, Aufsicht und Kontrolle.

Der angesprochene Abteilungsleiter ist nicht Mitarbeiter einer Versuchsanstalt und auch nicht mehr als Vereinsobmann tätig.

Zu den Fragen 24 bis 27:

- *Laut Vereinsstatuten des Weit sind alle Versuchsanstalten in Österreich ordentliche Mitglieder. Sind alle staatlichen Versuchsanstalten zur Mitgliedschaft verpflichtet?*
 - a. *Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?*
 - b. *Wenn nein, wieso ist ein Verein mit irreführenden Vereinsstatuten, bei dem die Republik, vertreten durch Ihr Ministerium, ebenfalls außerordentliches Mitglied ist, ein Partner Ihres Ressorts?*
 - c. *Wenn nein, welche Versuchsanstalten sind aktuell Mitglieder des Vereins? Wer trifft in den Versuchsanstalten die Entscheidung eines Beitritts? Auf welcher Rechtsgrundlage passiert dieser Beitritt?*
- *Der private Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, wovon somit auch Versuchsanstalten betroffen sind. Welche Beiträge werden hier jährlich fällig? Welche Beiträge wurden seitens Vereinsgründung von welcher Versuchsanstalt an den Verein gezahlt?*
- *Gemäß 4.2.1 der Vereinsstatuten ist die Republik Österreich, vertreten durch eine vom BMBWF zu nominierende Person außerordentliches Mitglied des Vereins. Wer in Ihrem Ministerium war für die Entscheidung über die Mitgliedschaft zuständig? Wer ist die nominierte Person?*
- *Der Verein hat zudem einen strategischen Beirat, bestehend aus zwei Vorstandsmitgliedern und einem von Ihnen, Herr Bundesminister, entsendeten Mitglied. Wer aus Ihrem Ministerium ist in den strategischen Beirat entsendet?*
 - a. *Wie viel Zeitaufwand ist damit verbunden?*
 - b. *Welche Position nimmt die entsendete Person in Ihrem Ministerium wahr?*
 - c. *Zählt die Tätigkeit im Beirat zur Arbeitszeit dieser Person?*

d. Bekommt diese Person zusätzliche Auflagen/ Entlohnung für die Tätigkeit im Beirat?

Wie in der Beantwortung von Frage 22 ausgeführt, soll der Verein primär in Nachfolge des bereits früher bestandenen Vereins als Austauschplattform der Versuchsanstalten dienen. Dem Vereinsrecht liegt der Grundsatz der Freiwilligkeit zu Grunde. Es besteht daher naturgemäß keine Verpflichtung zur Mitgliedschaft.

Mitgliedschaften sowie allfällige Mitgliedsbeiträge sind in den jeweiligen Vereinsstatuten zu regeln. Unabhängig davon kann festgehalten werden, dass bislang keine Mitgliedsbeiträge beschlossen und daher auch von keiner Versuchsanstalt bezahlt wurden.

Vereinsstatuten können bzw. müssen vorsehen, wer grundsätzlich ordentliches Mitglied werden kann. Wenn ein privater Verein öffentlichen Einrichtungen oder spezifischen Personengruppen, die eine jeweilige Fachexpertise im Bereich der Versuchsanstalten mitbringen, eine Mitgliedschaft ermöglicht, stellt dies eine vereinsinterne Entscheidung dar. Im Sinne einer Qualitätssicherung und eines Expertinnen- und Expertenaustausches bietet eine derartige Optioneneinräumung für das Bundesministerium für Bildung grundsätzlich eine sinnvolle die Möglichkeit, sich als Expertenorganisation in Bildungsfragen in den Verein einzubringen bzw. am standortübergreifenden Austausch zu partizipieren.

Eine Nominierung seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung in den strategischen Beirat ist bislang nicht erfolgt.

Zu Frage 29:

- *Der Verein finanziert sich zudem durch Schulraumüberlassung im Sinne des § 128a SchOG. Welche Schulräume welcher Schulen wurden dem Verein überlassen?*
 - a. Auf welcher Rechtsgrundlage geschieht diese Überlassung?*
 - b. Werden dafür entsprechende Entgelte vom Verein an die Schulen gezahlt?*
 - i. Wenn ja, in welcher Höhe?*

Dem Verein wurden bis dato keine Schulräume überlassen.

Zu Frage 30:

- *Vereinssitz ist laut Vereinsregister die Adresse der Versuchsanstalt des TGM. Werden dort Büroflächen [sic!] der Versuchsanstalt für Vereinstätigkeiten verwendet?*
 - a. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?*
 - b. Wenn ja, wer hat die Nutzung genehmigt?*
 - c. Wenn ja, fällt dafür Miete an? In welche [sic!] Höhe?*

Nein.

Wien, 9. Jänner 2024

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

